



**Stadt Wetter (Hessen)  
Stadtteil Oberrosphe**

## **Bebauungsplan Nr. 55 „Schutzbereich Ost“**

<b>Teil A:</b>	<b>Begründung gem. § 2a BauGB</b>
----------------	-----------------------------------

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB  
*(als Konzeptentwurf)*

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

<b>Vorentwurf der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB, und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB</b>
---

Januar 2026

Bearbeitung:

**Groß & Hausmann**  
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22  
35096 Weimar (Lahn)  
FON 06426/92076 \* FAX 06426/92077  
<http://www.grosshausmann.de>  
[info@grosshausmann.de](mailto:info@grosshausmann.de)

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvoraussetzungen.....</b>	<b>1</b>
1.1	Planungsanlass .....	1
1.1.1	Alternativenprüfung.....	2
1.2	Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebiets.....	6
<b>2</b>	<b>Planverfahren.....</b>	<b>7</b>
2.1	Verfahrensschritte.....	7
<b>3</b>	<b>Bodenschutz in der Bauleitplanung .....</b>	<b>7</b>
3.1.1	Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel.....	8
<b>4</b>	<b>Planerische Rahmenbedingungen.....</b>	<b>9</b>
4.1	Regionalplan Mittelhessen (RPM) .....	9
4.2	Flächennutzungsplan (FNP) .....	13
4.3	Bebauungsplan „Blockheizkraftwerk“ .....	14
<b>5</b>	<b>Festsetzungen.....</b>	<b>15</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung .....	15
5.1.1	Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr.....	15
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	15
5.2.1	Grundflächenzahl (GRZ).....	15
5.2.2	Zahl der zulässigen Vollgeschosse .....	16
5.3	Verkehrserschließung.....	16
5.4	Ver- und Entsorgung.....	16
5.5	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen .....	16
5.6	Grünordnung.....	16
5.7	Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich.....	17
5.8	Klimaschutz und Klimaanpassung .....	18
<b>6</b>	<b>Flächenbilanz.....</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>19</b>

## Abbildungen

<i>Abbildung 1: Schutzbereich Ost – bisherige Standorte .....</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Lage des Plangebiets – Ausschnitt OSM .....</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 3: Überschwemmungsgebiet – HWRM Viewer .....</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 4: Fläche 2 – HVBG Daten 2025 .....</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 5: Grundrissplan, flächenbereinigt.....</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 6: Alarmparkplätze seitlich vom Gebäude .....</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 7: Fläche 2 – HVBG Daten 2025 .....</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 8: Lage des Plangebiets – Ausschnitt OSM .....</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 9: Plangebiet auf ALKIS-Basis .....</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 10: Plangebiet auf Luftbildbasis (HVBG) .....</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 11: HLNUG - Bodenviewer .....</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 12: Regionalplan Mittelhessen 2010 .....</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 13: Regionalplan MH – Entwurf 2025.....</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 14: Blick nach Mellnau.....</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 15: Ortseinfahrt Oberrosphe .....</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 16: Flächennutzungsplan - vor der Änderung .....</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 17: Flächennutzungsplan - nach der Änderung .....</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 18: Plangebiet und BPL „Blockheizkraftwerk“ .....</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 19: Bebauungsplanvorentwurf.....</i>	<i>15</i>

**Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB**

*(als Konzeptentwurf)*

**Teil C: Textliche Festsetzungen**

**Teil D: Planteil**

*Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen.*

## 1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

### 1.1 Planungsanlass



Abbildung 1: Schutzbereich Ost – bisherige Standorte

Der Schutzbereich Ost der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen) erstreckt sich auf die Standorte Mellnau, Oberrosphe und Unterrosphe. Auf jedem der genannten Stadtteile betreibt die Stadt Wetter (Hessen) ein entsprechendes Feuerwehrgerätehaus.

Im Rahmen der regelmäßigen Vor-Ort-Begehungen des feuerwehrtechnischen Prüfdienstes stellte sich bei den Bestandsgebäuden ein erheblicher Sanierungs- und Umbaubedarf heraus. Nach Ermittlung der voraussichtlichen Kosten für Sanierung und Umbau sowie Berücksichtigung des fehlenden Ausbauplatzes (Anbau von getrenntgeschlechtlichen Umkleiden mit Sanitärtrakt und Erweiterung der Parkplatzflächen an drei Standorten) einerseits und der zu erwartenden Neubaukosten für ein zentrales Feuerwehrhaus andererseits, fiel die Entscheidung, die Einzelstandorte aufzugeben und stattdessen einen Neubau zu realisieren und die bisher eigenständigen Feuerwehren zusammen zu legen.

**Als geeigneter Standort wurde der Stadtteil Oberrosphe ausgewählt, da er von allen Feuerwehren im Schutzbereich Ost gleichermaßen gut erreichbar ist. Die Stadtteile Mellnau und Unterrosphe scheiden zudem als gemeinsamer Standort aus, da hier die Hilfsfristen nicht eingehalten werden könnten.**

### 1.1.1 Alternativenprüfung



Abbildung 2: Lage des Plangebietes – Ausschnitt OSM

Im Stadtteil Oberrosphe wurde sich mit verschiedenen möglichen Standorten auseinandergesetzt.

Hauptkriterien bei der Standortsuche waren:

- Flächenverfügbarkeit
- Verkehrsanbindung

Dabei kristallisierten sich insgesamt 3 potenzielle Standorte (siehe nebenstehende Abbildung) heraus:

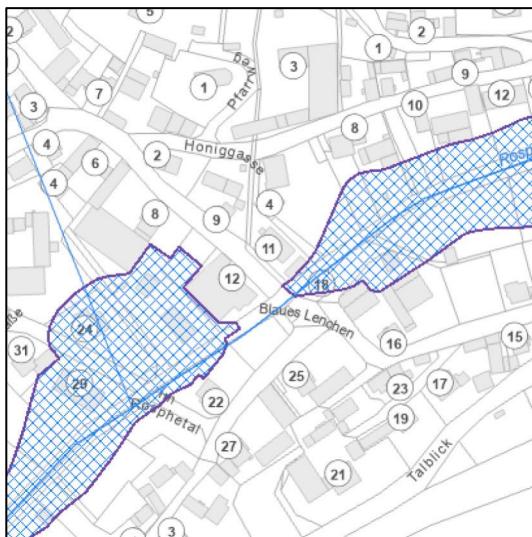
1. Bisheriger Standort: Flur 16, Flst. 3/1 (Blaues Lenchen 11)
2. Flur 3, Flst. 20 (Höfestraße)
3. Flur 2, Flst. 20 (Höfestraße)

#### *Bewertung:*

##### **zu 1: Umbau des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses am derzeitigen Standort**

Das vorhandene Gebäude (Blaues Lenchen 11) hat sich abgesenkt und ist in Schieflage geraten. Es stünde hier eine durchgreifende Gebäudesanierung an. Bei einem zeitgemäßen Ausbau des Standorts für drei Feuerwehren, würden der Gesangsverein und Jugendclub seine Unterkunft in dem Gebäude verlieren.

Eine bauliche Erweiterung des Gebäudes ist aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu dem Gewässer III. Ordnung (Rosphe) und der Eigentumssituation nicht möglich.



Die Anlegung von Parkplatzflächen neben und hinter dem Gebäude ist aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet (siehe nebenstehende Karte, Ziff. 11) nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig.

Abbildung 3: Überschwemmungsgebiet – HWRM Viewer

**zu 2: Neubau des Feuerwehrgerätehauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Oberrosphe, Flur 3, Flurstück 20**

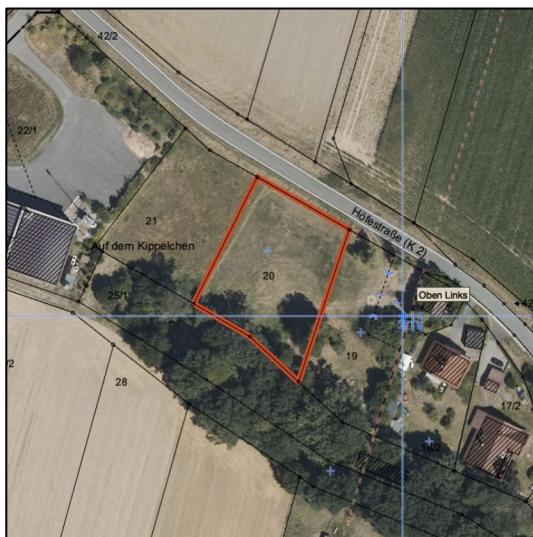


Abbildung 4: Fläche 2 – HVBG Daten 2025

Das Grundstück liegt an der zur Gemeindestraße herabgestuften ehemaligen Kreisstraße 2. Zwischen dem Straßenkörper und der Grundstücksfläche besteht eine hohe Böschung. Für die Herstellung einer geeigneten Feuerwehrein- und -ausfahrt, wären erhebliche Erdarbeiten nötig. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, aufgrund erwartbarer hoher Baukosten, wurde das Grundstück als nicht geeignet erachtet.

Eine Erwerbsanfrage bei der Eigentümerin des nord-westlich angrenzenden Flurstücks 21 hat ergeben, dass diese zu einem Verkauf an die Stadt Wetter (Hessen) zwar grund-

sätzlich bereit ist, eine Einigung bzgl. des Kaufpreises konnte aber nicht erzielt werden. Das Grundstück steht daher nicht für einen Erwerb zur Verfügung.

Somit verbliebe für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses das blau markierte städtische Grundstück in Größe von 1.920 m<sup>2</sup>. Das Feuerwehrgerätehaus (für 2 Stellplätze) soll nach der Handlungsempfehlung „Musterfeuerwehrhaus Hessen“ des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimat- schutz errichtet werden (siehe nachfolgende Muster-Pläne).

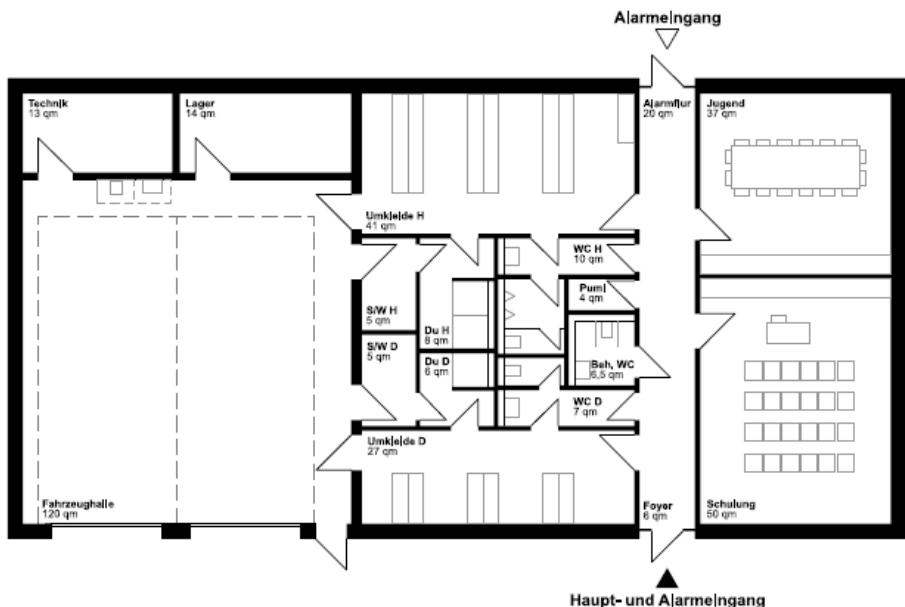


Abbildung 5: Grundrissplan, flächenbereinigt

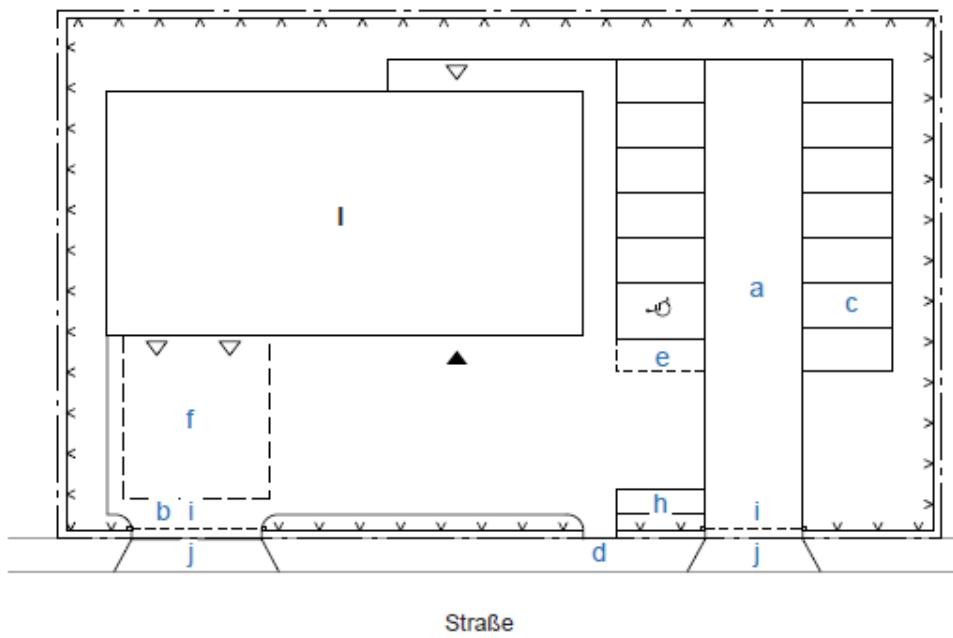


Abbildung 6: Alarmparkplätze seitlich vom Gebäude

Das städtische Grundstück (Flurstück 20) wäre für sich alleine genommen zu klein für einen Neubau nach DIN-Vorgabe. Benötigt wird für das Abstellen der Fahrzeuge und des Neubaus des Gerätehauses eine Fläche von 2.500 m<sup>2</sup>.

**zu 3: Neubau des Feuerwehrgerätehauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Oberrosphe, Flur 2, Flurstück 20**



Abbildung 7: Fläche 2 – HVBG Daten 2025

Das Grundstück liegt wie bei 2. unmittelbar an der zur Gemeindestraße herabgestuften ehemaligen Kreisstraße 2. Zwischen dem Straßenkörper und der Grundstücksfläche besteht keine Böschung, sodass der Zugang zu dem Grundstück einfach hergestellt werden kann. Der Standort ist im Falle eines Feuerwehreinsatzes für die Feuerwehrleute gut erreichbar und das Ausrücken der Feuerwehr ist problemlos möglich. Mögliche Behinderungen, die bei einer Feuerwache innerhalb einer Ortslage entstehen können (z.B. Rückstau durch parkende Fahrzeuge, Berücksichtigung des Fußgängerverkehrs) sind

hier nicht zu erwarten.

Der Standort grenzt unmittelbar an die vorhandene Sonderbaufläche „Blockheizkraftwerk“. Auch dazu ergeben sich Synergieeffekte durch die erhöhte Sicherheit im Brandfall.

Gemäß Punkt 3. (Grundstück, Standortsuche /-auswahl) der Handlungsempfehlung „Musterfeuerwehrhaus Hessen“ des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz heißt es:

*„Die Wahl des Standorts ist eine zentrale Grundlage für das Feuerwehrhaus. Dabei geht es nicht nur um die reine Grundstücksgröße, sondern um Lage, Erreichbarkeit und zukünftige, nachhaltige Nutzbarkeit. Ebenso wichtig ist jedoch auch die grundsätzliche Eignung des Grundstücks zur Bebaubarkeit sowie zur Realisierung der Zuwegung, um die Basis für ein kostenoptimiertes Feuerwehrhausprojekt zu schaffen. Wesentlich ist, dass das Feuerwehrhaus für die Einsatzkräfte schnell erreichbar ist, sowohl von ihren Wohnorten als auch von ihren Arbeitsplätzen. Ebenso wichtig für den Standort ist die gute Erreichbarkeit des Einsatzgebiets und möglicher*

*Gefahrenschwerpunkte innerhalb der Hilfsfrist. Auch die zukünftige Entwicklung des Gemeindegebiets sollte frühzeitig berücksichtigt werden.*

*Die Größe des Grundstücks richtet sich nach dem Umfang des Feuerwehrhauses sowie den erforderlichen Außenflächen. Zukunftsfähige Standorte bieten idealerweise bauliche Reserven.*

*Die Standortentscheidung orientiert sich an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung (BEP) der Kommune und muss die Einhaltung der Hilfsfrist sicherstellen. Die Abstimmung mit dem Kreisbrandinspektor (KBI) ist dabei ein zentraler Schritt zur fachlichen Absicherung.“*

All diese Kriterien treffen auf das vorgesehene Grundstück zu, sodass es aus Sicht der Stadt Wetter (Hessen) als das Geeignetste anzusehen ist.

Bei der Planung handelt es sich um eine Maßnahme, die der Gefahrenabwehr und damit der Daseinsvorsorge dient. Diese Aufgabe liegt originär in der Zuständigkeit der Stadt Wetter (Hessen). Aufgrund der Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehr für das Gemeinwesen ist die Bauleitplanung im öffentlichen Interesse.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) hat daher in ihrer Sitzung am 10.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 "Schutzbereich Ost" im Stadtteil Oberrosphe sowie der dazugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gefasst.

## **1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebiets**



Abbildung 8: Lage des Plangebietes – Ausschnitt OSM

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Oberrosphe. Das derzeit ackerbaulich genutzte Grundstück, auf dem das Feuerwehrgerätehaus errichtet werden soll, schließt direkt an den Standort des Blockheizkraftwerkes an, welches den Eingang in die bebaute Siedlungslage von Oberrosphe an der mittlerweile zur Stadtstraße abgestuften Höfesträße markiert.

Diese bildet die Ortsdurchfahrtsstraße und stellt auch die kürzeste Verbindung zu den beiden anderen Stadtteilen des Schutzbereiches Ost dar, die von dem neuen Standort aus in der erforderlichen Hilfsfrist erreicht werden können.

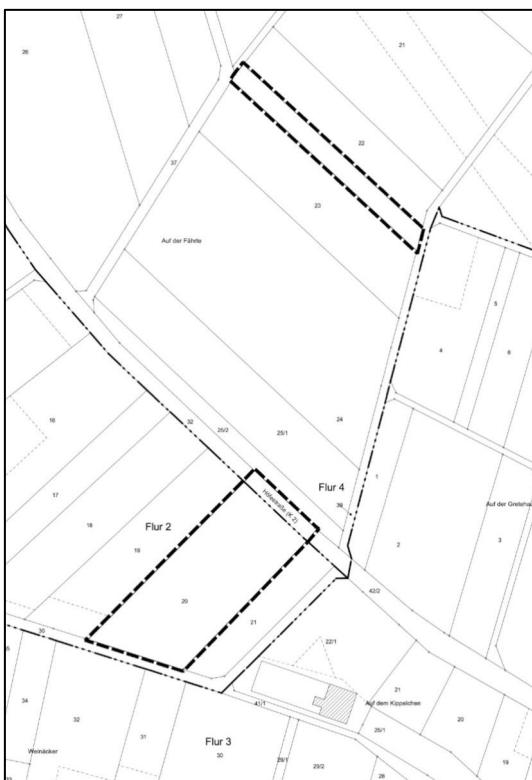


Abbildung 9: Plangebiet auf ALKIS-Basis



Abbildung 10: Plangebiet auf Luftbildbasis (HVBG)

Das Plangebiet besteht aus 2 räumlichen Teilgeltungsbereichen und hat eine Gesamtgröße von rd. 0,9 ha. Der Teilgeltungsbereich 1 umfasst das Flurstück 20 in der Gemarkung Oberrosphe, Flur 2 sowie der angrenzende Teile der Höfesträße. Dieser Abschnitt wurde vorsorglich in den Geltungsbereich einbezogen, um Planungsrecht für den Fall zu sichern, dass bauliche Maßnahmen zur Anbindung des Plangebietes im Bereich der Straßenparzelle erforderlich sind.

Darüber hinaus wird ein rd. 1.900 m<sup>2</sup> großer Abschnitt des Flurstücks 22, Flur 4, als Teilgeltungsbereich festgesetzt, auf dem eine Maßnahme zur Felderchenförderung umgesetzt werden soll.

## 2 Planverfahren

### 2.1 Verfahrensschritte

Die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Bauleitplanung im vereinfachten (§ 13 BauGB) oder beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) liegen nicht vor. Die Bauleitplanung wird daher im 2-stufigen Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt.

Folgende gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte hat der Bauleitplan bereits durchlaufen:

Nr.	Verfahrensschritt mit Rechtsgrundlage	Datum / Zeitraum
1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	10.12.2024
2.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	laufend
3.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	laufend
4.	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom _____._____._____ bis _____._____._____
5.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	vom _____._____._____ bis _____._____._____
6.	Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	_____._____._____
7.	Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	_____._____._____

## 3 Bodenschutz in der Bauleitplanung

Mit Novellierung des Baugesetzbuchs im Jahr 2013 wurden zwei wesentliche Änderungen in Bezug auf den Bodenschutz in der Bauleitplanung aufgenommen. Diese betreffen in Bezug auf die städtebauliche Entwicklung zum einen den Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB, „Vorrang der Innenentwicklung<sup>1</sup>) und zum anderen die erhöhte Begründungspflicht bei der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB „Umwidmungssperrklausel<sup>2</sup>) und erhöhen somit auch die Anforderungen an den ebenfalls in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten „schonenden Umgang mit Grund und Boden“ („Bodenschutzklausel“).

Die o.g. Neuregelungen normieren jedoch „nicht etwa eine strikte Rechtspflicht (OVG Münster Urt. v. 28. 6. 2007 – 7 D 59/06.NE, aaO vor Rn. 1). Sie sind vielmehr in der

<sup>1</sup> § 1 Abs. 5 BauGB:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. [...] Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

<sup>2</sup> § 1a Abs. 2 BauGB

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [...] Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Abwägung zu berücksichtigen“ (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB) und beinhalten damit eine „Abwägungssdirektive“.<sup>3</sup>

### 3.1.1 Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere

- durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie
- Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Darüber hinaus sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2+4 BauGB

- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

#### Bewertung:

Es werden keine als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen umgenutzt, sondern ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

##### *a. Innenentwicklung*

Aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen für den geplanten zentralen Feuerwehrstandort für die 3 Stadtteile des Schutzbereichs Ost (siehe Kap. 1.1) sowie der Ergebnisse der erfolgten Alternativenprüfung (siehe Kap. 1.1.1) konnte kein geeigneter Standort innerhalb der bebauten Siedlungslage gefunden werden.

##### *b. Umwidmungssperrklausel*

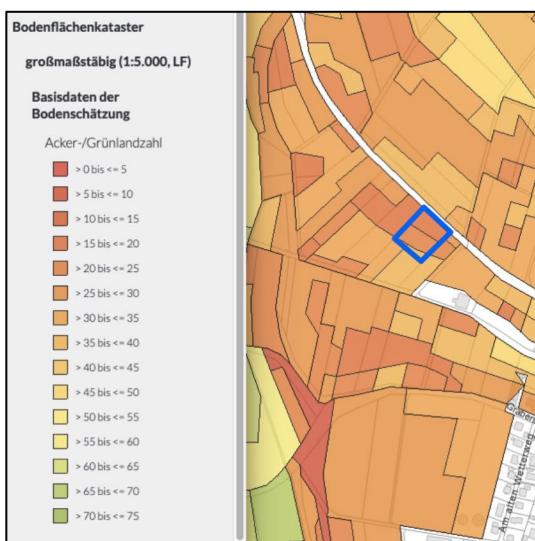


Abbildung 11: HLNUG - Bodenviewer

Durch das geplante Vorhaben werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und somit auch die *Umwidmungssperrklausel* berührt.

Das Plangebiet wird nach der bodenfunktionalen Gesamtbewertung mit *gering* bewertet, bei *mittlerem* Ertragspotential (*Acker-/ Grünlandzahl > 15 bis <= 25* gem. *Bodenviewer Hessen*). Ungeachtet der grundsätzlichen Bedeutung des Erhalts von landwirtschaftlichen Flächen, stellt der Standort selbst aufgrund der o.g. Typisierung keine besonders hochwertige Ackerfläche dar. Insofern wurde die Nutzung dieser Fläche aufgrund der o.g. Standortvorteile als sinnvoll erachtet.

Für die Bodenversiegelungen und Funktionsminderungen ist durch Aufwertung der Bodenfunktion im räumlichen Zusammenhang ein Ersatz zu schaffen. Dies gelingt durch Reduzierung der Hemerobie (menschli-

<sup>3</sup> zit. nach: Beck'scher Online-Kommentar BauGB, Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, 115. Ergänzungslieferung 2014 – Rn. 62-62c.

chen Überprägung) von Agrarböden mit biotisch guten Entwicklungspotentialen.<sup>4</sup> Diesbezügliche Minderungsmaßnahmen können z.B. im Bereich der randlichen Eingrünung sowie der südwestlich anschließenden Ausgleichsfläche erreicht werden (Grünlandextensivierung).

Zum Schutz des Bodens werden darüber hinaus Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz in der Planung übernommen. Auch dienen die Festsetzungen zur Grüngestaltung der Grundstücksfreiflächen der Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens im Plangebiet.

Die Stadt Wetter (Hessen) bewertet daher die Überplanung der Fläche aufgrund des herrschenden Entwicklungsbedarfs im Bereich der Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge einerseits und der fehlenden Alternativflächen (im Siedlungszusammenhang) andererseits als erforderlich und hinnehmbar.

## 4 Planerische Rahmenbedingungen

### 4.1 Regionalplan Mittelhessen (RPM)

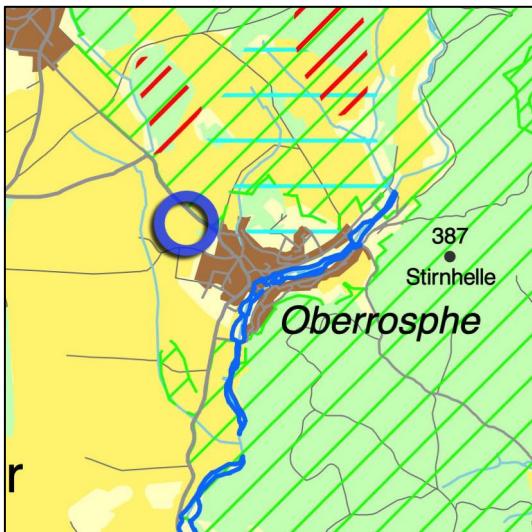


Abbildung 12: Regionalplan Mittelhessen 2010

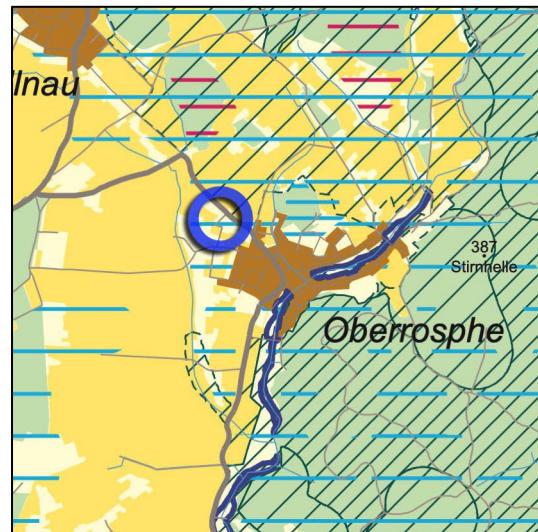


Abbildung 13: Regionalplan MH – Entwurf 2025

Die Stadt Wetter (Hessen) ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Grundzentrum* im Strukturraum *Ländlicher Raum* eingestuft mit Wetter (Hessen) als *zentralem Ortsteil*. In der Kernstadt soll daher der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung (über die Eigenentwicklung hinaus) erfolgen.

Das Plangebiet liegt gem. Regionalplan Mittelhessen 2010 in einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“. Im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung, Stand: 2025, ist der entlang der Höfestraße angrenzende Teil des Plangebietes als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und der rückseitig angrenzende Teil als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Dieser rückseitige Teil ist im vorliegenden Bebauungsplan als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit dem Ziel der Entwicklung einer extensiven

<sup>4</sup> Gemäß „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (LABO 2009, S. 24) kann durch Nutzungsextensivierung der Erfüllungsgrad aller Bodenfunktionen (außer Archivfunktion) erhöht werden, multifunktionale Maßnahmen sind dabei vorzuziehen. „Multifunktionale Maßnahmen, die Aufwertungen bei mehreren Schutzzügen bewirken, sind für den Ausgleich von Eingriffen in die Natur besonders geeignet. Eine Nutzungsextensivierung kann z.B. oft beim Schutzzug Boden, beim Schutzzug Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität sowie beim Schutzzug Wasser angerechnet werden.“

Grünlandbewirtschaftung festgesetzt. Dies entspricht dem Begriff der Landwirtschaft und steht insofern nicht im Konflikt mit der regionalplanerischen Zielausrichtung.

Bezüglich des formal bestehenden Konflikts zwischen der Ausweisung einer rd. 0,4 ha großen „Gemeinbedarfsfläche“ und der Ausweisung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im aktuellen Regionalplan Mittelhessen 2010 ist auf die unterdurchschnittliche landwirtschaftliche Nutzungseignung (Acker-/ Grünlandzahl > 15 bis <= 25 gem. Bodenviewer des HLNUG) hinzuweisen.

Darüber hinaus kann hier angesichts der geplanten nur geringflächig vorgesehenen Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Landwirtschaft gem. Regionalplan Mittelhessen 2010 nicht von einer „Raumbedeutsamkeit“ ausgegangen werden, da die beiden bestimmenden Kriterien: *Raumbeanspruchend*<sup>5</sup> und *Raumbeeinflussend*<sup>6</sup> nicht erfüllt sind.

Nach den Ausweisungen des aktuellen Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans liegt bezüglich der geplanten Gemeinbedarfsfläche kein Zielkonflikt vor.

Agarstrukturelle Belange sind vorliegend nicht betroffen, da aufgrund der geringen Flächengröße für den geplanten Feuerwehrstandort (rd. 0,4 ha) und dem damit in Verbindung stehenden Verlust an landwirtschaftlicher Wirtschaftsfläche nicht mit existenzgefährdenden Auswirkungen für den derzeitigen Bewirtschafter zu rechnen ist. Die Fläche ist bereits im Eigentum der Stadt Wetter (Hessen), der Bewirtschafter der Fläche ist über die Planungsabsicht der Stadt informiert und hat der Stadt gegenüber nicht den Wunsch nach Ersatzwirtschaftsflächen mitgeteilt.

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 wird der Stadtteil Mellnau als „landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung (Gruppe A) festgelegt. Dazu sind die nachfolgenden Ziele zu berücksichtigen:

- 5.6-3 (Z) *Dominierende landschaftsbestimmende Gesamtanlagen (Gruppe A), Orte mit siedlungsgeschichtlich und kulturhistorisch wertvollen Ortskernen (Gruppe B) und Orte mit kulturhistorisch wertvoller Siedlungssubstanz (Gruppe C) sind zu erhalten und zu schützen.*<sup>7</sup>
- 5.6-4 (Z) *Eine erhebliche optische Beeinträchtigung der landschaftsprägenden historischen Silhouetten und Ansichten durch Maßnahmen der Siedlungsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art ist nicht zulässig. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit beseitigt werden.*<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Im Gegensatz zum ROG 1965 stellt das [aktuelle Raumordnungs]Gesetz nicht mehr darauf ab, dass durch die Planung oder Maßnahme Grund und Boden in Anspruch genommen, sondern dass Raum in Anspruch genommen wird. Der Gesetzgeber wollte dadurch zum Ausdruck bringen, dass Grund und Boden in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden muss, um eine Planung oder ein Vorhaben allein schon aus diesem Grund raumbedeutsam sein zu lassen. (zitiert aus: Kommentar zum Raumordnungsgesetz, Spannowsky/Runkel/Goppel, C.H. Beck, 1. Auflage 2010)

<sup>6</sup> Eine lediglich geringfügige Beeinflussung der räumlichen Struktur eines Gebietes reicht nicht aus. Eine gewisse Signifikanz der Raumbeeinflussung ist erforderlich. Die Beeinflussung muss konkreter Art sein, d. h. hinsichtlich bestimmter Wirkungen oder Effekte aufgezeigt werden. Dies können räumliche Umweltauswirkungen sein, dies können Einkommenseffekte, Versorgungseffekte oder Bevölkerungseffekte sein. Eine allgemeine und indirekte Beeinflussung der regionalen Entwicklung, die nicht hinsichtlich bestimmter Effekte konkretisiert wird, reicht nicht aus. (zitiert aus: Kommentar zum Raumordnungsgesetz, Spannowsky/Runkel/Goppel, C.H. Beck, 1. Auflage 2010)

<sup>7</sup> aus: Regionalplan Mittelhessen 2010 - Textteil

<sup>8</sup> ebenda

Im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplan Mittelhessen (2025) wird, im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes, klargestellt:

*Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten (siehe auch 3. LEPÄ, Kap. 3.4). Zu den materiellen Zeugnissen der Vergangenheit zählen neben den Baudenkmälern auch die Bodendenkmäler bzw. archäologischen Fundstellen. Bei den Baudenkmälern sowie bei bestimmten Bodendenkmälern gehen bei einer gesamträumlichen Planung die denkmalpflegerischen Aspekte über die objektbezogene Betrachtung hinaus, so dass es auch deren Raumwirkung zu bewahren gilt.<sup>9</sup>*

Folgende einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden dazu formuliert:

5.5-1 (G): *Die Kulturdenkmäler in der Region und ihre prägende Wirkung auf ihre Umgebung sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.*

5.5.1-1 (Z) (K): *Baudenkmäler und Gesamtanlagen, die eine große, visuell prägende Fernwirkung entfalten, sind zu erhalten und zu schützen. Eine erhebliche optische Beeinträchtigung ihrer landschaftsprägenden historischen Silhouetten und Ansichten ist nicht zulässig.*

*Danach sind die landschaftsbestimmenden Fernwirkungen der in Tabelle 9 benannten Baudenkmäler und Gesamtanlagen zu erhalten und zu schützen.*

Gem. Tabelle 9 „Zu schützende Baudenkmäler und Gesamtanlagen mit prägender visueller Fernwirkung“ wird unter der Ifd. Nr. 25 für das Stadtgebiet Wetter die „Burgruine Mellnau“ mit den zu schützenden Expositionen: Westen, Nordwesten und Süden aufgeführt.

In der Begründung dazu wird u.a. ausgeführt, dass „*dabei die Anlagen im Wechselspiel mit der sie umgebenden historischen Kulturlandschaft zu sichern sind. Schutzwürdig ist in der Regel der Blick auf das Baudenkmal. Die schützenswerte visuelle Raumwirkung kann aber auch Sichtbezüge zwischen Denkmälern oder Denkmalensembles und zu deren Umgebung umfassen. Sie können linear (z. B. Blickachse zwischen zwei Burgen), sektorale (Sichtfächer) oder als Rundumansicht ausgebildet sein.*

<sup>10</sup>

<sup>9</sup> aus: Neuaufstellung Regionalplan Mittelhessen – Textteil, Kap. 5.5, Vorbemerkungen

<sup>10</sup> ebenda, aus: Erläuterung zu 5.5.1-1

Bewertung:



Abbildung 14: Blick nach Mellnau



Abbildung 15: Ortseinfahrt Oberrosphe

Das Plangebiet liegt ca. 2,4 km (Luftlinie) südöstlich der Burgruine Mellnau am Ortseingang von Oberrosphe.

Über die angrenzend verlaufende Höfesträße besteht ein unmittelbarer Sichtbezug vom Plangebiet zur Gesamtanlage Burgruine Mellnau.

Jedoch liegt das Plangebiet nicht innerhalb der zu schützenden Expositionen gem. Tabelle 9.

Der Blick auf das Baudenkmal über die Höfesträße, als hier relevante Blickachse, wird durch die vorliegende Planung auch nicht beeinträchtigt

Der Standort des Feuerwehrstützpunktes liegt darüber hinaus nicht in einem Sichtbezug zwischen Denkmälern oder Denkmalensembles.

Das geplante Gebäude des Feuerwehrstützpunktes wird in eingeschossiger Bauweise errichtet und erhält zudem entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze in Richtung Mellnau eine randliche Eingrünung, so dass der Standort, von Mellnau kommend, durch die niedrige Gebäudehöhe und die Abschirmung aus der geplanten Randeingrünung, in der Annäherungssicht kaum wahrnehmbar sein wird.

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen und der dazu getroffenen Festsetzungen ist die Planung auch mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen zum Denkmalschutz vereinbar.

## 4.2 Flächennutzungsplan (FNP)

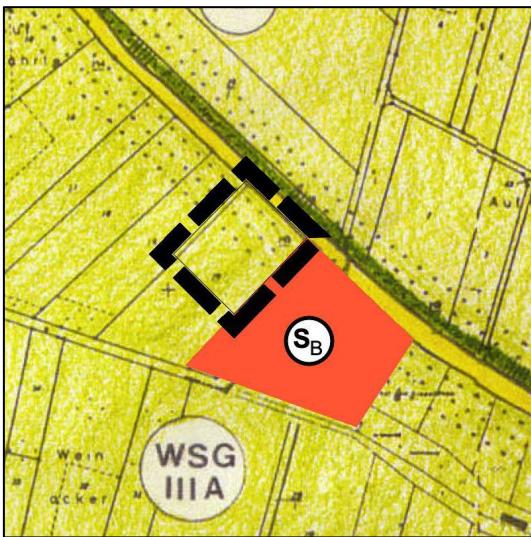


Abbildung 16: Flächennutzungsplan - vor der Änderung

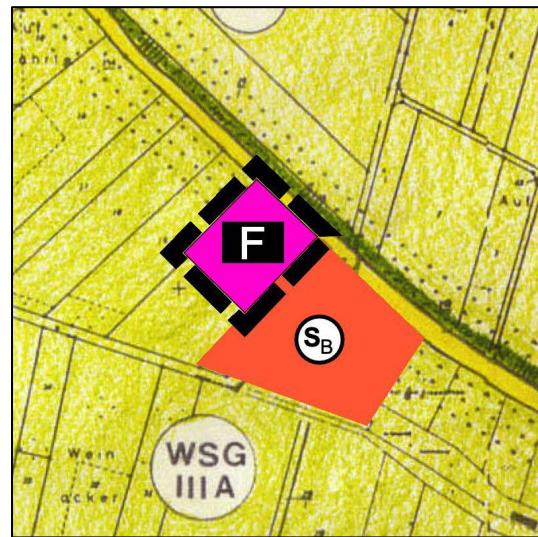


Abbildung 17: Flächennutzungsplan - nach der Änderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wetter (Hessen) stellt das Plangebiet gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ (Fläche für landwirtschaftliche Nutzung und Pflege) dar.

Unmittelbar südöstlich angrenzend schließt die Fläche des Blockheizkraftwerks der Bio-energiedorf Oberrosphe eG an. Dieses Betriebsgelände ist gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als „Sonderbaufläche - Blockheizkraftwerk“ (S-B) dargestellt.

Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB auch eine Teiländerung des FNP in diesem Bereich betrieben (Änderung des FNP für den Bereich des Bebauungsplans „Schutzbereich Ost“). Nach der Änderung wird die für den Feuerwehrstützpunkt benötigte Fläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als „Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr“ dargestellt. Die südwestlich anschließenden Grundstücksteile sollen gem. Festsetzungskonzeption des Bebauungsplans einer extensiven Grünlandbewirtschaftung zugeführt werden. Diese Bewirtschaftung entspricht der bereits bestehenden Darstellung des Flächennutzungsplans als „Fläche für die Landwirtschaft“; d.h. für diesen Teilbereich ist keine FNP-Änderung erforderlich.

Dies gilt auch für die als 2. Teilgeltungsbereich festgesetzte Feldlerchenförderungsmaßnahme nördlich des geplanten Feuerwehrstandortes.

Es ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan i.S. des § 8 Abs. 2 BauGB aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

### 4.3 Bebauungsplan „Blockheizkraftwerk“

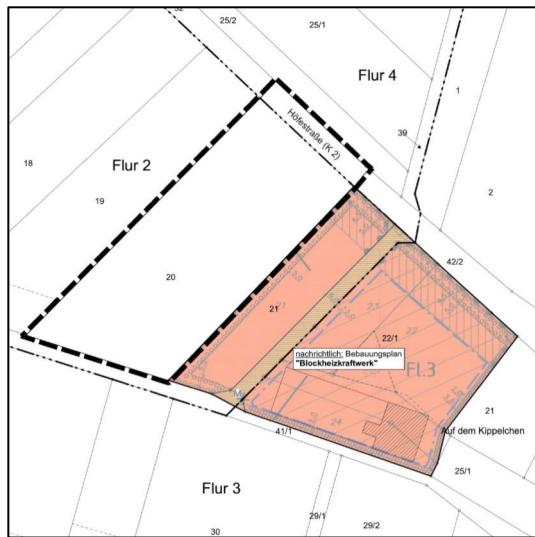


Abbildung 18: Plangebiet und BPL „Blockheizkraftwerk“

Das Plangebiet grenzt im Südosten an den Bebauungsplan "Blockzeitkraftwerk" (rechtskräftig seit 02.05.2008) an. Dieser wurde aufgestellt um den planungsrechtlichen Rahmen für die Errichtung eines Blockheizkraftwerks am nordwestlichen Ortsausgang von Oberrosphe zu schaffen.

Das Plangebiet wird als „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO mit der allgemeinen Zweckbestimmung „Blockheizkraftwerk“ festgesetzt.

Diese wird näher definiert durch die Zulässigkeit von:

- Anlagen und Gebäuden, die für Blockheizkraftwerke (Verbrennung von Biogas, Holzhackschnitzel, Holz usw.) erforderlich

sind

- Solarthermie, Photovoltaikanlagen und Ähnliches
- Werkstatt, Maschinenhalle
- Sozial-, Aufenthalts- und Büroräume
- Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Lagerhäuser, Lagerplätze.

Das Sondergebiet wird durch eine Straßenverkehrsfläche in zwei Teilbereiche ( $SO_{B1}$  und  $SO_{B2}$ ) unterteilt. Der Teilbereich  $SO_{B1}$  wurde für die Errichtung aller erforderlichen baulichen Anlagen zum Blockheizkraftwerk vorgesehen, während der Teilbereich  $SO_{B2}$  lediglich als wasserdurchlässiger Lagerplatz dient.

Die Erschließung erfolgt über die o.g. Straßenverkehrsfläche, die an die Höfestr. anschließt.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde im Teilbereich 1 durch eine Grundflächenzahl (GRZ) vom 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 bei maximal zwei zulässigen Vollgeschossen definiert. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wurde durch Festsetzung einer Firsthöhe (Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinien) der Gebäude von 9 m begrenzt.

Im Teilbereich 2 wurde lediglich eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

Darüber hinaus wurden auch bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Dachgestaltung (graue bis braune und anthrazitfarbene Materialien), Dachneigung (größer als 10°) und der Fassadengestaltung getroffen.

## 5 Festsetzungen

### 5.1 Art der baulichen Nutzung

#### 5.1.1 Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr

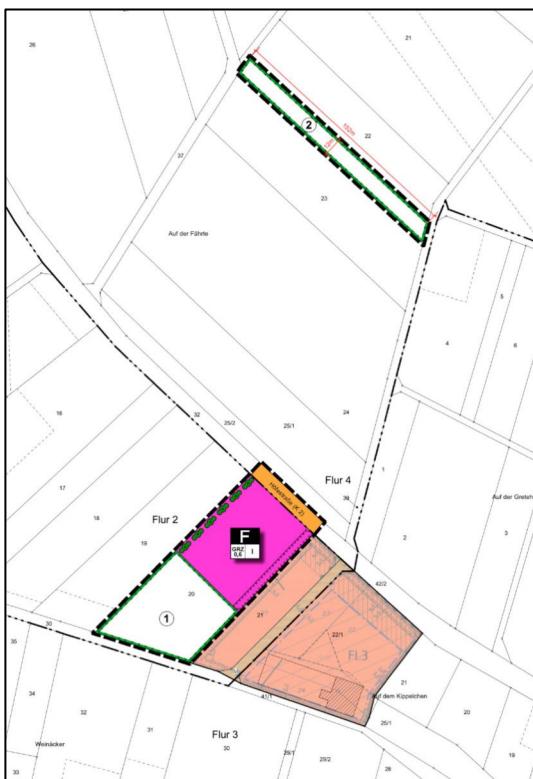


Abbildung 19: Bebauungsplanvorentwurf

Das Plangebiet wird entsprechend der geplanten Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ festgesetzt.

Zulässig ist hier die Errichtung der Gebäude und aller notwendigen Nebenanlagen, Erschließungsflächen, Freiflächen und Stellplätzen für den Betrieb eines Feuerwehrhauses für die freiwillige Feuerwehr.

### 5.2 Maß der baulichen Nutzung

#### 5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO wird mit 0,6 als Höchstgrenze festgesetzt und ermöglicht angesichts der Ortsrandlage einen hinreichenden Ausnutzungsgrad. Auch soll so eine Bauweise ermöglicht werden, die einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.

Nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauGB darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

Weitergehende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Geschosse, Gebäudehöhen) werden nicht getroffen. Es soll ein Spielraum für die nachfolgende Ausführungs-

ebene eröffnet werden, der es langfristig ermöglicht, die bauliche Entwicklung des Standorts flexibel zu gestalten.

#### **5.2.2 Zahl der zulässigen Vollgeschosse**

Das Feuerwehrgebäude soll entsprechend der Handlungsempfehlung „Musterfeuerwehrhaus Hessen“ geplant und in eingeschossiger Bauweise errichtet werden. In Anbetracht der exponierten Lage sind weitere Vollgeschosse nicht vorgesehen. Zur Minde rung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist eine randliche Eingrünung durch An pflanzung standortheimischer Laubgehölze geplant.

### **5.3 Verkehrserschließung**

Die verkehrliche Erschließung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ erfolgt über die im Norden verlaufende Höfestr aße (ehem. Kreisstraße K 2). Diese wurde mit der Verkehrs freigabe der Ortsumfahrung Münchhausen-Wetter-Lahntal zu einer Stadtstraße abgestuft. Damit ist auch die Verpflichtung zur Berücksichtigung der bislang geltenden Ver bote entlang der freien Strecke klassifizierter Straßen nach Hess. Straßengesetz entfal len (Bauverbotszone, Baubeschränkungszone, Zufahrtsverbot).

### **5.4 Ver- und Entsorgung**

Das Plangebiet kann durch Verlängerung an die, bis zum benachbarten Blockheizkraft werk liegende öffentliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angeschlossen werden.

Anfallendes Niederschlagswasser ist im Plangebiet zurückzuhalten und zu versickern oder zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

### **5.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Gemäß § 91 Abs. 1 Hess. Bauordnung (HBO) werden zur äußeren Gestaltung der bau lichen Anlagen örtliche gestalterische Vorschriften erlassen, die in den Bebauungsplan als Satzung aufgenommen werden. Sie dienen in erster Linie der Verhinderung grober Verunstaltungen und der landschaftsgerechten Einbindung der baulichen Anlagen.

### **5.6 Grünordnung**

Es werden grünordnerische Maßnahmenempfehlungen zur Einbindung in das Land schaftsbild und die Ortsrandlage sowie zum Klima-, Boden- und Wasserschutz in den Bebauungsplan aufgenommen:

#### **Pflanzbindung**

Im Geltungsbereich sind die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern mit standort gerechten Laubgehölzen vorzunehmen, ausbreitungsaggressive invasive Arten dürfen nicht angepflanzt werden.

Aus Gründen des Schutzes möglicher Solarnutzungen sollten Anpflanzungen nur mit niedrigwüchsigen Gehölzen erfolgen.

### Grundstücksein- und -durchgrünung

Die Eingrünungsstreifen entlang der östlichen und westlichen Grundstücksbegrenzungen dienen der Einbindung in den ländlich geprägten Siedlungscharakter. Diese Eingrünung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als „Fläche für Anpflanzungen“ festgesetzt.

Diese Randbereiche sind als Grünflächen herzustellen (begrünte Offenbodenflächen), welche durch die Anpflanzung von standortheimischen Laubbäumen und -Sträuchern zu gliedern sind (z.B. durch Gebüschräume aus standortheimischen Heckenarten und niedrigwüchsigen Laubbäumen - siehe beispielhafte Pflanzliste). Versiegelungen oder Gebäude/ Nebenanlagen sind hier unzulässig.

Darüber hinaus sind auch die nicht-überbauten Grundstücksflächen als Grünflächen zu gestalten und durch Gehölze zu gliedern. In Richtung Norden sind dabei zur landschaftlichen Einbindung mind. zwei großkronige Laubgehölze zu pflanzen.

### Begrenzung der Flächenversiegelung

Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung dienen dem Schutz des Bodens nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Minderung negativer stadt-klimatischer Effekte durch Begrenzung von Aufheizungseffekten. Dies erfolgt u.a. durch

- die Grundflächenzahl (GRZ),
- die Vorschriften zur wasser-durchlässigen Gestaltung der Wege, Zufahrts- und Stellplatzflächen.
- die Vorschriften zur anteiligen Begrünung der Grundstücks- und Stellplatzflächen.

### Sammlung, Verwertung, Versickerung von Niederschlagswasser

Zur Schonung des Wasserhaushalts soll das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser gesammelt und verwertet oder versickert werden, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

### Einfriedungen

Es werden auch Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen, die einerseits Wanderungsbewegungen von Kleintieren nicht behindern bzw. andererseits Siedlungsbiotope neu schaffen.

## **5.7 Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich**

Im Rahmen der Bauleitplanung wird die bauliche Nutzung ehemals ackerbaulich genutzter Flächen vorbereitet.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann im vorliegenden Bauleitplanverfahren vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgen (siehe Umweltbericht).

Dies erfolgt zum einen durch Umwandlung der hinter dem Feuerwehrgelände angrenzenden Grundstücksteile von der bisherigen ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung sowie durch die Feldlerchenfördermaßnahme (Anlage eines Blühstreifens), die im 2. Teilgeltungsbereich festgesetzt ist.

Die Maßnahmen werden planungsrechtlich durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gesichert.

## 5.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Nicht zuletzt aufgrund des UN-Weltklimaberichts ist deutlich geworden, dass die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel dauerhafte Zukunftsaufgaben auch der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben auch eine städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen<sup>11</sup>. Mit dem „Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden“ (BauGB Novelle 2011) wurde zur Stärkung des Klimaschutzes u. a. eine Klimaschutzklausel eingefügt, die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien bspw. aus der Kraft-Wärme-Kopplung erweitert, Sonderregelungen für die Windenergienutzung eingefügt und die Nutzung insbesondere von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden erleichtert. Der neugefasste § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB bestimmt nunmehr, dass die Bauleitpläne dazu beitragen sollen, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und das Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Die Neuregelungen der § 1 Abs. 5 Satz 2, und § 1a Abs. 5 BauGB werten den kommunalen Klimaschutz auf, verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen nach § 1 Abs. 6 BauGB und § 1a BauGB.

Folgende Festsetzungen und Empfehlungen im Bebauungsplan dienen Belangen des Klimaschutzes:

- Durch die Festsetzungen zur Gestaltung der befestigten Flächen für Stellplätze, Fußwege und Zufahrten wird der Versiegelungsgrad verringert. Weitfugiges Pflaster o.ä. Materialien erlauben das Versickern von Niederschlagswasser (Verbesserung des Mikroklimas).
- Die Möglichkeit zur anteiligen Nutzung der Dachflächen für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Die Umwandlung von Sonnenenergie in Strom oder Wärme trägt zur verminderter Abgabe von Strahlungsenergie in die Umgebung und damit zur Verringerung von Aufheizungseffekten bei. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie verringert darüber hinaus den Bedarf an externer Energie, die durch Verbrennung fossiler Energieträger gewonnen wurde.
- Die Festsetzungen zur Randeingrünung sollen der Aufheizung im Plangebiet entgegenwirken, sie bieten weiterhin Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
- Die Festsetzung zur Verpflichtung der extensiven Dachbegrünung bei Ausbildung flacher bzw. flachgeneigter Dächer dient der Verbesserung des Mikroklimas sowie der Retention von Niederschlagswasser im Plangebiet.

---

<sup>11</sup> aus: Referentenentwurf zum Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden

## 6 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	Anteil
Gemeinbedarfsfläche - Feuerwehr	3.610 qm	39,4%
davon <i>Eingrünung</i>	332 qm	
Ausgleich - Extensivgrünland	3.200 qm	34,9%
Ausgleich - Blühstreifen	1.855 qm	20,2%
Straßenverkehrsfläche	501 qm	5,5%
<b>GESAMT</b>	<b>9.166 qm</b>	<b>100,0%</b>

## 7 Begriffsbestimmungen

### Grundflächenzahl (GRZ) – 0,6 (Beispiel)

„Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche ... zulässig sind“ (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Beispiel:  $1.000 \text{ qm} * 0,6 = 600 \text{ qm}$

Bei einer Grundstücksgröße von 1.000 qm dürfen maximal 600 qm Grundfläche überbaut werden. Die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Erdoberfläche sind vollständig mit einzurechnen.

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO darf jedoch die zulässige Grundfläche durch die zuvor genannten Grundflächen bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

### Vollgeschosse – I

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind, oder auf ihre Zahl angerechnet werden.“ (§ 20 Abs. 1 BauNVO)